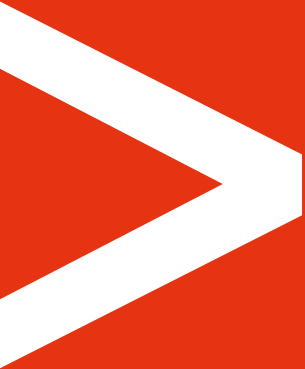




Pensionsanspruch in Österreich



Medieninhaber:
Austrian Business Agency
Österreichische Industrieansiedlungs- und
WirtschaftswerbungsgmbH
Opernring 3, 1010 Wien

Der Inhalt dieser Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit
Herrn Stefan Größbacher, CPA - Associate Partner - Rödl &
Partner USA erstellt.

Druck: Riedeldruck
Bockfließersstraße 60-62, 2214 Auersthal

März 2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleich-
zeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich
und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeich-
nungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

1. Pensionsanspruch in Österreich - allgemeine Regelung	4
1.1. Überprüfung eines Pensionsanspruches	4
2. Versicherungszeiten in Österreich	4
3. Versicherungszeiten im Ausland	5
3.1. Pensionsanspruch nur mit Auslandszeiten	5
3.2. Bilaterales Abkommen Österreich und USA	5
3.3. Sozialversicherungs-Abkommen mit Großbritannien	6
3.4. Auswirkungen ausländischer Arbeitszeiten	6
4. Kindererziehungszeiten für die Pension berücksichtigen	6
4.1. Kindererziehungszeiten im Ausland	6
5. Versicherungszeitenaufstellung	7
5.1. Versicherungszeitenaufstellung online	7
6. Pensionshöhe und Berechnung	7
7. Pensionsanspruch in den USA (Social Security Payment) – praktische Überlegungen	8
8. Versteuerung von Pensionen	8
8.1. Einkommenssteuer	8
8.2. Lohnsteuer	8
8.3. Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-USA („DBA“)	8
8.3.1. Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen	8
8.3.2. Zahlungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und andere öffentliche Ruhegehälter	9
9. Beantragung der Pension	9
10. Auszahlung der Pension	10
11. Exkurs: Wegzugsbesteuerung für „Greencard Holder “ und US-Staatsbürger	10
12. Internationale Beratungstage	10
13. Disclaimer	11

1. Pensionsanspruch in Österreich - allgemeine Regelung

Für Personen, die ab 01.01.1955 geboren sind, gelten für den Erwerb von Versicherungszeiten ab 01.01.2005 die Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG). Versicherungszeiten sind die Basis für das Entstehen eines Pensionsanspruches und für die Pensionshöhe.

Es sind dies Zeiten einer:

- Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- Pflichtversicherung aufgrund einer Teilversicherung (z.B. Arbeitslosigkeit, Kindererziehungszeiten, Präsenz- und Zivildienstzeiten) und
- freiwilligen Versicherung.

Das Regelpensionsalter in Österreich liegt bei Männern bei 65, bei Frauen bei 60 Jahren. Mit Stichtag 1. Jänner 2024 wird das derzeitige Pensionsantrittsalter von Frauen (60. Lebensjahr) um jeweils sechs Monate pro Jahr bis zum Jahr 2033 (65. Lebensjahr) angehoben. Erstmals davon betroffen sind Frauen mit einem Geburtsdatum ab 1. Jänner 1964 (60. Lebensjahr und sechs Monate). Für Frauen mit einem Geburtsdatum ab 1. Juli 1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Pensionsantrittsalter.

1.1. Überprüfung eines Pensionsanspruches

Versicherte können bei ihrem Pensionsversicherungsträger überprüfen lassen, ob die Voraussetzungen für eine Pension erfüllt sind bzw. erfüllt werden können.

Als besonderen Service bieten die Pensionsversicherungsträger auch die Pensionsvorausberechnung oder die Rentabilitätsberechnung für den Nachkauf von Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten an. Zeiten des Besuches einer inländischen mittleren/höheren Schule nach dem 15. Lebensjahr, eines Studiums und Zeiten einer nach dem Hochschulstudium vorgeschriebenen Berufsausbildung, die unter bestimmten Voraussetzungen als Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung berücksichtigt werden.

Seit 1972 werden alle Pensionsversicherungszeiten, die Sie in Österreich erwerben, automatisch zentral erfasst. Dadurch können die Pensionsanträge rasch erledigt werden.

Extra nachzuerfassen sind beispielsweise Kindererziehungszeiten, Schulzeiten, Präsenz- und Zivildienstzeiten und Zeiten der Erwerbstätigkeit vor 1972.

Die Aufstellung Ihrer Versicherungszeiten können Sie jederzeit online abfragen. Sie benötigen dafür einen Finanz Online-Zugang oder eine ID Austria.

Ihre Versicherungszeiten können Sie als Service unter  www.meineSV.at abrufen.

2. Versicherungszeiten in Österreich

Für die Berechnung der Versicherungszeiten werden sowohl die Arbeitsjahre im Ausland als auch jene im Inland berücksichtigt sowie eventuelle Kindererziehungszeiten, Präsenz- und Zivildienstzeiten und freiwillige Versicherungen.

Zunächst ist die Erfüllung der Mindestversicherungszeit erforderlich. Dafür waren Sie in einer bestimmten Anzahl von Monaten pensionsversichert. Für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit können Beitragsmonate oder Versicherungsmonate erforderlich sein.

- **Beitragsmonate** erwerben Sie durch eine Erwerbstätigkeit oder eine freiwillige Versicherung.
- **Versicherungsmonate** sind alle Beitragsmonate sowie bestimmte Zeiten, für die Sie selbst keine Beiträge leisten (z.B. Kindererziehungszeiten, Präsenz- und Zivildienstzeiten, Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs).

Für Personen, die **ab dem 1. Jänner 1955 geboren** sind und erstmals **nach dem 31.12.2004 Versicherungszeiten erworben** haben, gelten folgende Bestimmungen zur Mindestversicherungszeit: Es müssen mindestens 180 Versicherungsmonate vorliegen – davon mindestens 84 Monate aus einer Erwerbstätigkeit.

Den Versicherungszeiten aus einer Erwerbstätigkeit sind folgende Zeiten gleichgestellt:

- Selbstversicherung wegen Pflege eines behinderten Kindes
- Selbstversicherung wegen Pflege eines nahen Angehörigen
- begünstigte Pensionsversicherung für Pflegepersonen
- Familienhospizkarenz
- Bezug von aliquotem Pflegekarenzgeld bei Pfltegeteilzeit

Für Personen, die **ab dem 1. Jänner 1955 geboren** sind und **bis zum 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben** haben, gelten zusätzliche Bestimmungen für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit, sofern diese für Sie günstiger sind.

Die Mindestversicherungszeit ist auch erfüllt, wenn

- mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld) oder freiwillige Versicherung oder
- mindestens 300 Versicherungsmonate oder
- mindestens 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag vorliegen.

3. Versicherungszeiten im Ausland

Falls Sie in Österreich nicht genügend Versicherungsmonate erworben haben, können auch Versicherungszeiten im Ausland für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit dazurechnet werden. Allerdings können nur Zeiten aus Staaten berücksichtigt werden, mit denen Österreich Verträge im Bereich der Pensionsversicherung abgeschlossen hat!

Angerechnet werden für die Pension die Arbeitszeiten

- in EU-Mitgliedstaaten
- in den EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein) und in der Schweiz sowie
- in weiteren Staaten, die mit Österreich ein entsprechendes Abkommen getroffen haben.

Dies betrifft folgende Länder:

- Albanien
- Australien
- Bosnien-Herzegowina
- Chile
- Indien
- Israel
- Kanada (und Quebec)
- Mazedonien
- Moldau
- Montenegro
- Philippinen
- Republik Korea
- Serbien
- Tunesien
- Türkei
- Uruguay
- USA
- Vereinigtes Königreich (je nach Lage des Falles im Wege des Austrittsabkommens Anwendung des EU-Rechts oder eigenständige Regelungen nach dem Handels- und Kooperationsabkommen, mehr Details unter Punkt 3.3)

Die Sozialversicherungsabkommen enthalten Regelungen, wie die Pensionen oder Renten unter Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten berechnet werden. Die Verträge garantieren

- die Anrechnung der im Ausland erworbenen Versicherungszeiten bei der Prüfung der Pensionsvoraussetzungen (zB Mindestversicherungszeit) und
- die Überweisung von Leistungen in den Vertragsstaat.

Beispiel: Sie waren zwölf Jahre in Österreich selbständig. Zuvor haben Sie in Australien fünf Jahre als Angestellter gearbeitet.

Damit Sie eine Alterspension in Österreich erhalten können, benötigen Sie mindestens 180 Versicherungsmonate, davon mind. 7 Jahre (84 Monate) aufgrund einer Erwerbstätigkeit. Allein mit den österreichischen Versicherungszeiten hätten Sie keinen Anspruch auf eine Alterspension in Österreich, weil Sie damit nicht auf die erforderlichen 15 Jahre kommen. Da zwischen Österreich und Australien aber ein Vertrag für die Pensionsversicherung besteht, können die australischen Zeiten für Ihren Anspruch auf österreichische Alterspension angerechnet werden. Sie haben damit insgesamt mehr als 15 Jahre und erhalten eine Alterspension in Österreich. Umgekehrt können Sie auch für eine Pension im Ausland die österreichischen Zeiten anrechnen lassen. Erfüllen Sie die Voraussetzungen im Ausland, erhalten Sie auch eine ausländische Pension. Bitte beachten Sie, dass im Ausland unterschiedliche Mindestversicherungszeiten und Altersgrenzen als in Österreich gelten können.

3.1. Pensionsanspruch nur mit Auslandszeiten

Sind die Voraussetzungen für den österreichischen Pensionsanspruch nur unter Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten erfüllt, wird die österreichische Pension grundsätzlich so berechnet, als ob sämtliche Versicherungszeiten - also auch die ausländischen Zeiten - in Österreich erworben wurden (fiktive Vollpension).

Die Leistung wird dann im Verhältnis der österreichischen Versicherungszeiten zur Gesamtversicherungszeit gekürzt (Teilpension). Ausländische Beitragsgrundlagen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Ausländische Beiträge, Beitragsgrundlagen, Kontogutschriften wirken sich nie auf die Pension in Österreich aus – die Abgeltung erfolgt im ausländischen System.

3.2. Bilaterales Abkommen Österreich und USA

Seit 1991 besteht zwischen den USA und Österreich ein zwischenstaatliches Abkommen, das die Möglichkeit vorsieht, in beiden Staaten erworbene Versicherungszeiten zusammenrechnen zu lassen, um Anspruch auf eine Pension zu erwerben.

Es handelt sich hier um eine „Rückfallposition“, die nur dann zum Tragen kommt, wenn die in den einzelnen Ländern erworbenen Zeiten getrennt betrachtet für einen Pensionsanspruch nicht ausreichen. Es müssen dazu aber in Österreich zumindest 12 (bei Antragstellung in Österreich) bzw. in den USA zumindest 18 eigen-erworbene Versicherungsmonate (bei Antragstellung in den USA) vorliegen.

Österreichische Pensionen, die von der Pensionsversicherungsanstalt ausbezahlt werden, können auch direkt auf das ausländische Bankkonto des Empfängers überwiesen werden. Dazu ist ein entsprechender Antrag erforderlich.

3.3. Sozialversicherungs-Abkommen mit Großbritannien

Für EU-Bürger und britische Staatsangehörige, die sich **vor dem 1. Jänner 2021** in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der EU und Großbritannien befanden, ist das **Austrittsabkommen** anwendbar. Nach diesem Abkommen werden die Versicherungszeiten nach wie vor - so wie nach der VO 883/2004 - berücksichtigt.

Arbeitszeiten aus Großbritannien gelten daher auch in Österreich als Versicherungszeiten für die Pension. Der Schutz des Austrittsabkommens bleibt auch nach dem 31. Dezember 2020 erhalten, wenn sich die betroffene Person nach wie vor in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der EU und Großbritannien befindet. Kurze Unterbrechungen (ungefähr ein Monat) schaden nicht. Für Personen, die einen rechtmäßigen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU oder Großbritannien haben und sich **ab dem 1. Jänner 2021** in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der EU und Großbritannien befanden oder befinden, ist das **Handels- und Kooperationsabkommen** anzuwenden. Auch nach diesem Abkommen gelten Arbeitszeiten aus Großbritannien grundsätzlich als Versicherungszeiten für die österreichische Pension (Ausnahmen bestehen bei der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension).

Für den Anspruch und die Berechnung der österreichischen Pension sowie der britischen Pension sind alle österreichischen und britischen Versicherungszeiten vor und nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zu berücksichtigen.

3.4. Auswirkungen ausländischer Arbeitszeiten

Wenn Sie **weniger als 12 Monate** im **EU-Ausland** gearbeitet haben, werden diese Versicherungsmonate in der österreichischen Pensionsberechnung grundsätzlich nicht berücksichtigt (Ausnahme: Pensionsleistungen, die nicht auf Grundlage eines Pensionskontos nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz gebühren).

Wenn Sie **weniger als 12 Monate** in einem **Abkommensstaat** gearbeitet haben, werden diese Versicherungsmonate grundsätzlich bei der österreichischen Pensionsberechnung berücksichtigt (Ausnahme: Australien, Chile, Indien, Kanada/Quebec, Philippinen, Republik Korea (Südkorea, Uruguay, USA und Großbritannien).

Im EU-Ausland bzw. einem Abkommensstaat erworbene Versicherungszeiten **über 12 Monate** werden in die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine österreichische Pension einbezogen. Das bedeutet, diese Zeiten werden mitgerechnet, wenn geklärt werden soll, ob Sie bereits ausreichend Versicherungsmonate für eine Pension in Österreich haben.

4. Kindererziehungszeiten für die Pension berücksichtigen

Zeiten der Kindererziehung gelten in Österreich als Versicherungsmonate. Diese werden dabei grundsätzlich pro Kind jenem Elternteil angerechnet, welcher das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. In der Pensionsversicherung werden bis zu vier Jahre (48 Monate pro Kind, 60 Monate bei Mehrlingsgeburten) als Kindererziehungszeiten angerechnet.

4.1. Kindererziehungszeiten im Ausland

Wer seine Kinder in einem anderen EU-Staat erzieht, muss diese Zeiten bei der Berechnung der Altersrente in seinem Heimatland angerechnet bekommen. Das entschied der Europäische Gerichtshof (EUGH). Alles andere wäre eine

unzulässige Benachteiligung und würde das Recht auf Freizügigkeit von EU-Bürgern verletzen.

In anderen Mitgliedstaaten zurückgelegte Kindererziehungszeiten sind bei der Berechnung der Altersrente zu berücksichtigen. Zu diesem Urteil kommt der Europäische Gerichtshof (EUGH). Mit diesem Urteil vom 7. Juli 2022 (Aktenzeichen: C-576/20) bestätigt der Gerichtshof seine bisherige Rechtsprechung.

Der Konkrete Fall:

Eine Österreicherin arbeitete zunächst als Selbstständige in ihrer Heimat. Im November 1987 zog sie nach Belgien, wo sie am 5. Dezember 1987 und am 23. Februar 1990 zwei Kinder zur Welt brachte. Ab der Geburt ihres ersten Kindes widmete sie sich komplett der Erziehung. Sie übte keinen Job aus, erwarb also keine Versicherungszeiten für ihre künftige Altersrente und bezog auch keine sonstigen Leistungen für die Kindererziehung. Im Dezember 1991 zog sie nach Ungarn, wo sie sich ebenfalls ausschließlich um den Nachwuchs kümmerte.

Im Februar 1993 kehrte sie nach Österreich zurück. Dort widmete sie sich für weitere 13 Monate der Erziehung ihrer Kinder, unterlag jedoch der Pflichtversicherung und entrichtete Beiträge zum österreichischen Sozialversicherungssystem. Anschließend arbeitete sie in Österreich bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand und entrichtete Beiträge.

Nachdem sie bei der österreichischen Pensionsversicherungsanstalt eine Altersrente beantragt habe, wurden zwar ihre in Österreich zurückgelegten Kindererziehungszeiten Versicherungszeiten gleichgestellt und auf ihre Rente angerechnet. Die in Belgien und Ungarn zurückgelegten Zeiten wurden hingegen nicht berücksichtigt.

Die Frau legte Widerspruch gegen diesen Bescheid ein. Dabei berief sie sich auf den Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit verankert ist. Daher müssten die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden, zumal sie vor und nach diesen Zeiten in Österreich gearbeitet habe und sozialversichert gewesen sei, argumentierte sie.

Der EUGH gab der Klägerin Recht. Wenn eine Person vor und nach der Kindererziehungszeit im Ausland in ihrer Heimat gearbeitet und Beiträge entrichtet hat, sollten die Zeiten im Ausland bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

EU - Europäischer Gerichtshof hat beschlossen: *Der pensionszahlungspflichtige Mitgliedsstaat, „in dem eine Person ausschließlich gearbeitet und Beiträge geleistet hat, und zwar sowohl vor als auch nach der Verlegung ihres Wohnsitzes in einen anderen EU-Staat, in dem sie sich der Erziehung ihrer*

Kinder gewidmet hat“ – im konkreten Fall Österreich –, müsse die Kindererziehungszeiten berücksichtigen, so das EuGH-Urteil – auch wenn die Voraussetzungen des Artikels 44 nicht erfüllt seien. Andernfalls wäre die Person benachteiligt, nur weil sie ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt habe.

5. Versicherungszeitaufstellung

Jeder Versicherte kann eine Aufstellung seiner Versicherungszeiten beim zuständigen Pensionsversicherungsträger (meist die PVA oder SVA) anfordern.¹

5.1. Versicherungszeitaufstellung online

Außerdem besteht die Möglichkeit, den Versicherungszeitauszug online zu bestellen oder mit einer entsprechenden technischen Ausrüstung online abzufragen und/oder auszudrucken. Dazu benötigt man eine Handysignatur bzw. die ID Austria seit 5.12.2023.

Kontakt: Für nähere Auskünfte oder die Berechnung der gesamten Versicherungszeiten bitte ein Email an:

➔ Pva-lsw@pv.at mit österreichischer Sozialversicherungsnummer und falls nicht vorhanden: Vor- und Nachname und Geburtsdatum und die Anzahl der Arbeitsjahre im Ausland angeben und den oder die Arbeitgeber nennen. Dies kann auch schon zum Zeitpunkt der Rückkehr nach Österreich gemacht werden, man muss nicht bis zum Pensionsantrag damit warten.

6. Pensionshöhe und Berechnung

Für die Pensionsauszahlung bzw. -höhe in Österreich werden nur Arbeitsjahre aus dem Inland berücksichtigt. Die Arbeitszeiten im Ausland werden über den zuständigen Versicherungsträger im jeweiligen Land finanziell entgeltlich gemacht.

Nach dem EU-Recht und nach den von Österreich geschlossenen Abkommen ist die Pension folgendermaßen zu berechnen: Wenn die Pensionsvoraussetzungen (mit oder ohne Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Anspruch) erfüllt werden, gilt folgender Grundsatz: Die österreichische Pension wird stets nur auf der Grundlage der österreichischen Versicherungszeiten berechnet (also keine Abgeltung der ausländischen Versicherungszeiten durch

¹ In anderen Mitgliedstaaten zurückgelegte Kindererziehungszeiten sind bei der Berechnung der Altersrente zu berücksichtigen (europa.eu)

Österreich). Dieser Betrag wird von dem österreichischen Pensionsversicherungsträger ausbezahlt. Der ausländische Pensionsversicherungsträger geht analog vor.²

Kehrt man nach der Erwerbstätigkeit nach Österreich zurück, wird die im Ausland erworbene Pension separat zu der im Inland erworbenen Pension ausbezahlt. Die Einkünfte aller Pensionszahlungen werden addiert und wenn der Wohnsitz in Österreich ist, dann wird der Gesamtbetrag nach österreichischem Steuerrecht versteuert.

7. Pensionsanspruch in den USA (Social Security Payment) – praktische Überlegungen

Um Anspruch auf Leistungen der US-amerikanischen Sozialversicherung zu erwerben, ist in der Regel eine zehnjährige Berufstätigkeit in den USA erforderlich. Grundsätzlich sind für eine Antragsstellung 40 sogenannte „Credits“ notwendig. Pro Kalenderjahr können 4 „Credits“ erworben werden. Ein Credit entspricht einem festgelegten Betrag (in 2023 entspricht ein Credit Einkünften von \$1,640).

Auch in den USA gilt: je höher die Pensionsbeiträge, umso höher die Pension. Auch die Beitragsjahre spielen bei der Berechnung des Pensionsanspruchs eine wesentliche Rolle.

Aus diesem Absatz geht bereits hervor, dass es für kurzfristige Entsendungen ratsam ist, das Sozialversicherungsabkommen AT/USA in Anspruch zu nehmen und für die Dauer der Entsendung, weiterhin in Österreich Pensionsbeiträge abzuführen. Dies ist natürlich nur für Personen möglich, die tatsächlich von einem österreichischen Unternehmen entsandt werden und nicht für jene, die bei US-Unternehmen beschäftigt werden.

Sofern ein Pensionsanspruch in den USA besteht, sendet die Social Security Administration (SSA) Zahlungen direkt an ausländische Banken. Es wird allerdings empfohlen, eine US-Bank zu verwenden, um dem Fremdwährungsrisiko besser begegnen zu können. Weiters ist sicher zu stellen, dass die Bank oder der Broker das US-Bank- oder Investmentkonto nicht schließt oder einfriert, wenn die USA verlassen wird. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich auf Grund des Patriot Act, FATCA und andere Gesetze und Vorschriften. Diese erschweren es US-Bürgern und Green Card-Inhabern Bankkonten in Österreich zu eröffnen.

² Pensionsansprüche in mehreren Staaten (oesterreich.gv.at)

Für weitere Informationen und Hilfestellungen wurden die Außenstellen der Sozialversicherung bei amerikanischen Botschaften und Konsulaten geschult, um bei US-sozialversicherungsrechtlichen Fragen zu unterstützen.

8. Versteuerung von Pensionen

8.1. Einkommenssteuer

Österreichische staatliche Pensionen unterliegen der österreichischen Einkommenssteuer. Sie müssen Ihre österreichische Pension gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und den USA somit in den USA nicht nochmals der (Bundes-) Einkommensteuer unterziehen. Mehr dazu in 8.3.

8.2. Lohnsteuer

Die Pensionen und Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension) sind lohnsteuerpflichtig. Die Lohnsteuer wird von der Pension abgezogen und von der SVS direkt ans Finanzamt überwiesen. Bei einer Bruttopension bis ca. 1.230 Euro monatlich abzüglich Krankenversicherungsbeitrag (5,1 Prozent) wird keine Lohnsteuer fällig.

Für die Berechnung der Lohnsteuer gilt der Steuertarif gemäß Lohnsteuertabelle. Jahreseinkommen ist die Summe der Pensionen ohne Sonderzahlungen. Das Pflegegeld ist steuerfrei. Pensionsbeträge aus einer Höherversicherung sind teilweise steuerbefreit.

8.3. Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-USA („DBA“)

Die Besteuerung der Pensionen ist in Artikel 18 unter den „Ruhegehältern“ geregelt. Pensionen für Personen des öffentlichen Diensts sind hier nicht erfasst und werden in der Folge nicht behandelt. Die Regelungen im DBA unterscheiden hierbei in mehrere Sachverhalte:

8.3.1. Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen

Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen betreffen insbesondere Betriebspensionen und die sogenannten 401k Pensionsansparpläne, die üblicherweise vom Arbeitgeber über einen Anbieter (z.B. Vanguard) eingerichtet und dem Mitarbeiter zur Teilnahme angeboten werden. In der Regel

werden die Beiträge des Mitarbeiters vom Arbeitgeber bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Bruttojahresgehalts angepasst. Es handelt sich hierbei um individuell vereinbarte, private Pensionsansparpläne. Die Ansparung erfolgt mit Beiträgen aus dem Bruttogehalt, also mit un versteuertem Arbeitseinkommen und mit Zahlungen des Arbeitgebers. Das Modell sieht grundsätzlich eine Beteuerung bei Auszahlung der Beträge vor. Wenn der Arbeitnehmer aber nach Österreich zurückzieht, unterliegt er bei Auszahlung nicht mehr dem U.S. Steuerrecht, denn die Grundregel in Ruhegehältern und ähnlichen Vergütungen sieht vor, dass das Besteuerungsrecht jenem Land zukommt, in dem die Person ansässig ist (nach Rückkehr: Österreich). Faktische Abweichungen hierzu bestehen für Greencard-Holder und U.S. Staatsbürger.

Die Behandlung von 401k Pensionsansparplänen ist zwar nicht explizit im Gesetz geregelt, allerdings hat das Bundesministerium für Finanzen eine Klarstellung.³ Diese lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Angespartes Kapital und ausländische Kapitalerträge vor dem Zuzug nach Österreich:

Kapitalteile, die aus Beiträgen der seinerzeitigen US-Dienstgeber aufgebaut worden sind, wären nach österreichischem Steuerrecht als Vorteile aus dem Dienstverhältnis bereits im Zeitpunkt der Beitragsleistung zu versteuern. Diese Steuerpflicht war aber nicht geltend zu machen, weil im damaligen Zufluss-Zeitpunkt noch keine unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich bestand und diese Form des Arbeitslohnes daher nach innerstaatlichem Recht keiner steuerlichen Erfassung zugänglich war; eine gleichgerichtete Besteuerungssperre ergibt sich aus dem DBA-USA.

Sinngemäße Überlegungen gelten für jene Kapitalteile, die vor dem Zuzug nach Österreich durch ausländische Kapitalerträge aufgebaut worden sind.

- Kapitalerträge, die nach dem Zuzug nach Österreich anfallen: Verlegt ein in den USA ansässiger Arbeitnehmer nach Wechsel zu einem österreichischen Arbeitgeber seinen Hauptwohnsitz aus den USA nach Österreich, treten die ab diesem Zeitpunkt zufließenden Kapitalerträge in die österreichische Steuerpflicht ein, weil das österreichische Steuerrecht keine dem US-Revenue Code [§ 401 (k)] entsprechende Bestimmung enthält; und zwar auch dann, wenn der Hauptwohnsitz vor Eintritt des Pensionsfalles wieder in die USA zurückverlegt wird. Kapitalerträge werden gemäß den Regelungen der Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert. Darunter fallen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisier-

ten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, aus Derivaten und aus Kryptowährungen. Diese werden mit dem KEST Satz von 27,5 % versteuert.

- Auszahlungen aus dem Pensionsansparplan bei Ansässigkeit in Österreich: Als Konsequenz der obigen Ausführungen, unterliegt die bloße Auszahlung aus dem Pensionsansparplan in Österreich nicht der Beteuerung.
- Im Falle von Greencard Besitzern und US-Staatsbürgern unterliegen diese Pensionszahlungen auf Grund des Welteinkommensprinzips auch der US-Besteuerung („Savings-Clause“). In Österreich erfolgt dann die Anrechnung der bereits in den USA bezahlten Steuern. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass nach den Ausführungen zum 401k Plan oben, in Österreich keine Steuern bei Auszahlung aus dem Pensionsplan anfallen, somit die in den USA gezahlte Steuer zumindest nicht auf diesen Sachverhalt angerechnet werden kann. Dies könnte ein entscheidender Faktor für die Abwägung sein, ob eine Greencard zurückgelegt oder behalten werden soll sein!

8.3.2. Zahlungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und andere öffentliche Ruhegehälter

Unter gesetzlicher Sozialversicherung und andere öffentliche Ruhegehälter sind unter anderem staatliche Pensionen zu verstehen.⁴ Diese werden in den USA unter Social Security Payments subsumiert. Das Besteuerungsrecht für diese staatlichen Pensionen fällt laut dem DBA nur jenem Staat zu, der die Pensionszahlungen leistet. Artikel 1 Abs 5 (a) des DBA Österreich-USA regelt, dass die sogenannte „Savings-Clause“, also jene Bestimmung, den Ansässigkeitsstaat ermächtigt, seine ansässigen Personen mit ihrem Welteinkommen zu besteuern⁵, nicht auf staatliche Pensionszahlungen gemäß Artikel 18 Absatz. 1 lit. b DBA-USA anzuwenden ist.⁶ Auf amerikanischer Seite fallen unter diese Besteuerungskompetenz der „Savings-Clause“ auch US-Staatsbür-

⁴ Der Ausdruck „Zahlungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung“ umfasst nicht nur Alterspensionen, sondern bezieht sich auf alle Arten von Sozialversicherungsleistungen durch die SSA.

⁵ Die Savings Clause ist in Artikel 1 Abs. 4 geregelt. Wird diese angewandt, werden im Ausland einbehaltene Steuern in Normalfall gemäß Artikel 22 angerechnet.

⁶ Siehe hierzu weiterführend Loukota/Jirousek/Schmidjell-Dommes/Daurer, Internationales Steuerrecht / Abkommen vom 31. Mai 1996, BGBl III Nr. 6/1998(AÖFV. Nr. 46/1998), zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (Stand 1.12.2020, rdb.at)

³ Siehe EAS-Auskunft des BMF vom 26. Mai 2008 - BMF-010221/1443-IV/4/2008

ger. Es handelt sich also bei staatlichen Pensionszahlungen um tatsächliche Freistellungen auf Seite des Ansässigkeitsstaates, wenn die Pensionszahlungen vom anderen Staat geleistet werden.

9. Beantragung der Pension

Sowohl in der österreichischen als auch in der ausländischen Sozialversicherung gilt das Antragsprinzip. Es ist nicht notwendig, in jedem Vertragsstaat die Pension gesondert zu beantragen.

Bei der Antragstellung im **Wohnortstaat** ist darauf hinzuweisen, dass man auch ausländische Versicherungszeiten erworben hat. Ihr Versicherungsträger nimmt dann mit dem zuständigen Institut dieses Staates Kontakt auf und leitet das „zwischenstaatliche Pensionsfeststellungsverfahren“ ein.

10. Auszahlung der Pension

Österreichische Pensionen, die von der Pensionsversicherungsanstalt ausgezahlt werden, können auch direkt auf das ausländische Bankkonto des Empfängers überwiesen werden. Dazu ist ein entsprechender Antrag erforderlich.

➔ [Antrag auf Direktüberweisung der österreichischen Pension ins Ausland](#)

Die österreichische Pension wird stets nur auf der Grundlage der österreichischen Versicherungszeiten berechnet (also keine Abgeltung der ausländischen Versicherungszeiten durch Österreich). Dieser Betrag wird von dem österreichischen Pensionsversicherungsträger ausbezahlt. Der ausländische Pensionsversicherungsträger geht analog vor. Kehrt man nach der Erwerbstätigkeit nach Österreich zurück, wird die im Ausland erworbene Pension **separat** zu der im Inland erworbenen Pension **ausbezahlt**.

11. Exkurs: Wegzugsbesteuerung für „Greencard Holder“ und US-Staatsbürger

Personen, die in den USA zumindest 8 Jahre innerhalb der vergangenen 15 Jahre vor Wegzug aus den USA ansässig waren (sogenannte „Long-Term Residents“), unterliegen einer Wegzugsbesteuerung. Üblicherweise betrifft diese Wegzugsbesteuerung Personen, die sich entweder auf Basis

einer Greencard oder US-Staatsbürgerschaft in den USA aufgehalten haben und die Greencard bei Wegzug aufgeben oder die Staatsbürgerschaft zurücklegen. Personen, die auf Basis eines Visums in den USA tätig waren, gelten nicht als Ansässig (kein „Permanent Resident Status“). Das Vermögen dieser „Covered Expatriates“ unterliegt in folgenden Fällen einer Besteuerung zu Marktwerten:

- Im Jahr 2021 gilt eine Person mit einer durchschnittlichen jährlichen Nettoeinkommensteuerschuld von mehr als 172.000 USD für die fünf Steuerjahre vor der Auswanderung als „Covered Expatriate“.
- Eine Person kann sich auch als „Covered Expatriate“ qualifizieren, wenn ihr Nettovermögen 2 Millionen US-Dollar übersteigt oder sie den US-Bundessteuerverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Alle Vermögenswerte, die einem versicherten Expatriate gehören, gelten unabhängig davon, wo sich die Vermögenswerte befinden, am Tag vor dem Ausbürgerungsdatum als veräußert. Der Wert des Vermögens wird anhand der Market-to-Market-Bewertungsmethode ermittelt. Bei dieser Methode wird dem gesamten Vermögen ein angemessener Marktwert zugewiesen und dann anteilig um den gesetzlichen Freibetrag von USD 744.000 (in 2021) reduziert. Der aus den fiktiven Verkäufen resultierende Gewinn unterliegt der Bundeseinkommensteuer.

12. Internationale Beratungstage

Bei Fragen zum nationalen und internationalen Pensionsrecht können Sie Experten bei den „Internationalen Sprechtagen“ aus den jeweiligen Ländern kontaktieren. All Ihre Fragen werden von den Fachleuten der Pensionsversicherungsanstalt und der ausländischen Versicherungsträger beantwortet.

Hier finden Sie die Kontaktdetails dazu:

➔ www.pv.at

Weitere Online-Ressourcen

- ➔ [SVS – Pension im Ausland](#)
- ➔ [Arbeiterkammer Anrechnung von Auslandsarbeitszeiten für die Pension in Österreich](#)
- ➔ [Pension aus Österreich](#)
- ➔ [Die Versteuerung von Pensionen](#)
- ➔ [Pensionskonto Download Broschüre](#)
- ➔ [Berechnungsbeispiele und Besteuerung von Pensionen](#)

13. Disclaimer

Dieser Leitfaden enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollten sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit haben. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

Der Leitfaden basiert auf der derzeitigen in Österreich geltenden Rechtslage.

Infolge einer späteren Gesetzesänderung oder abweichenden Interpretation, worüber wir allerdings nicht verpflichtet sind, Sie zu informieren, ist es denkbar, dass der Inhalt des Leitfadens angepasst werden muss.

Zusätzlicher Haftungsausschluss in Bezug auf US-Steueraspekte:

Jegliche in diesem Leitfaden enthaltene Steuerberatung ist nicht mit der Intention verfasst worden, um Strafen zu vermeiden, die dem Steuerzahler von einer staatlichen Steuerbehörde oder Agentur auferlegt werden.



Austrian Business Agency
A-1010 Wien, Opernring 3
Tel: +43 (0)1 588 58-0
E-Mail: office@aba.gv.at
www.aba.gv.at

Rödl & Partner

Rödl & Partner – Rödl Langford de Kock LLP
1 South Wacker Drive, Suite 3250
Chicago, IL 60606 (USA)
www.roedl.us

Stefan Grössbacher
Certified Public Accountants,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
E-Mail: stefan.groessbacher@roedlusa.com